Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0392

Gegenstand: Abschaffung der Sondernutzungsgebühren und Überprüfung der Sondernutzungsregelungen zur Belebung der Innenstadt und zum Bürokratieabbau

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Fraktion BSW/BfN

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	16.11.2026					
Finanzausschuss	18.11.2026					
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	19.11.2026					
Hauptausschuss	26.11.2026					
Stadtvertretung	17.12.2026					

Neubrandenburg, 28.10.2026

Jan Kuhnert
Vorsitzender Fraktion BSW/BfN

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 (2) und 22 (2) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Fortführung der Gebührenfreiheit

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Gebührenfreiheit ohne Unterbrechung fortzuführen. Soweit hierfür ein gesonderter Beschluss oder eine Satzungsregelung erforderlich ist, ist diese der Stadtvertretung schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen.

Aufhebung der Sondernutzungsgebührensatzung

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Satzung zur Aufhebung der „Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg“ vorzubereiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

 Dabei ist die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Beratungsfolge mit erster und zweiter Lesung zu berücksichtigen. Die Aufhebung soll zum nächstmöglichen rechtlich zulässigen Zeitpunkt erfolgen. Die Verwaltung hat die dafür erforderlichen Schritte einschließlich Ausfertigung und öffentlicher Bekanntmachung vorzubereiten.

Überprüfung der Sondernutzungssatzung

3. Der Oberbürgermeister wird parallel beauftragt, die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg“ auf Möglichkeiten der Vereinfachung, Entbürokratisierung und Verbesserung der Praxistauglichkeit zu überprüfen.

 Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu untersuchen:

 - Vereinfachte oder genehmigungsfreie Nutzung öffentlicher Flächen durch Gastronomie und Einzelhandel, soweit rechtlich zulässig;
 - Reduzierung des Antrags- und Verwaltungsaufwands bei geringfügigen, zeitlich begrenzten oder wiederkehrenden Nutzungen;
 - Vereinfachte Verfahren für standardisierte Nutzungen und bereits festgelegte Flächen;
 - Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an Antragsteller sowie des Aufwands- für Flächenprüfungen und Kontrollen;
 - Wahrung der Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und sonstiger gesetzlicher Anforderungen.

Die Verwaltung legt der Stadtvertretung einen konkreten Vorschlag zur Änderung oder Neufassung der Sondernutzungssatzung vor. Dieser soll die rechtlichen Möglichkeiten, die finanziellen Auswirkungen und die erwartete Entlastung für Gewerbetreibende und Verwaltung darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare zusätzliche Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen durch die vorgeschlagene Aufhebung der Sondernutzungsgebührensatzung nicht. Nach den vorliegenden Angaben wurden die entsprechenden Einnahmen in den vergangenen Jahren nicht als Einnahmen im städtischen Haushalt generiert beziehungsweise eingeplant.

Durch die Abschaffung entfallen künftig zwar die bisherigen Einnahmemöglichkeiten von rund 30.000 Euro jährlich dauerhaft. Dem stehen jedoch Einsparungen beim Verwaltungsaufwand gegenüber. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Wegfall der Bearbeitung und Erhebung der Sondernutzungsgebühren sowie aus dem damit verbundenen Personalaufwand, einschließlich der erforderlichen Begehungen und Kontrollen durch das Ordnungsamt.

Die tatsächlichen Einsparungen hängen vom bisherigen Arbeitsaufwand ab und können ohne eine gesonderte Ermittlung nicht abschließend beziffert werden. Insgesamt ist daher neben dem Wegfall der Gebühreneinnahmen auch die Entlastung der Verwaltung zu berücksichtigen. Mögliche mittelbare Mehreinnahmen aus einer Belebung der Innenstadt und einer positiven Entwicklung der örtlichen Gewerbebetriebe sind nicht eingerechnet.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

*Erläuterung:

Begründung:

Eine lebendige und attraktive Innenstadt ist ein wichtiger Standortfaktor für Neubrandenburg. Sie schafft Aufenthaltsqualität für Einwohner und Besucher, stärkt den örtlichen Einzelhandel und die Gastronomie und trägt dazu bei, die Innenstadt als Ort der Begegnung, des Einkaufens und des gesellschaftlichen Lebens zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Stadt sollte deshalb die Rahmenbedingungen für die örtlichen Gewerbetreibenden regelmäßig daraufhin überprüfen, ob sie deren wirtschaftliche Tätigkeit unterstützen oder durch vermeidbare Kosten und bürokratische Anforderungen erschweren. Ziel muss es sein, Neubrandenburg als **gewerbefreundliche Kommune** weiterzuentwickeln, in der unternehmerisches Engagement unterstützt und die Nutzung vorhandener Möglichkeiten erleichtert wird.

Die derzeitige Sondernutzungsgebührensatzung verursacht für Gastronomie und Gewerbe zusätzliche Kosten, wenn öffentliche Flächen beispielsweise für Außengastronomie oder Warenpräsentationen genutzt werden. Nach den vorliegenden Angaben stehen diesen Gebühren Einnahmen der Stadt von rund 30.000 Euro jährlich gegenüber.
Gleichzeitig entstehen Verwaltungsaufwendungen durch die Bearbeitung von Anträgen, die Prüfung der Nutzungsflächen und die Überwachung der jeweiligen Vorgaben. Es ist daher angezeigt, den Nutzen dieser Gebührenregelung kritisch zu überprüfen und auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren künftig zu verzichten.

Die Abschaffung der Gebühren ist zugleich ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau. Sie entlastet die betroffenen Betriebe finanziell und vermeidet den Aufwand, der mit der Festsetzung, Erhebung und Verwaltung dieser Gebühren verbunden ist. Die Verwaltung kann ihre personellen Ressourcen dadurch stärker auf Aufgaben konzentrieren, bei denen eine öffentliche Prüfung und Steuerung tatsächlich erforderlich ist.

Darüber hinaus soll die bestehende Sondernutzungssatzung auf Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüft werden. Gebührenfreiheit allein beseitigt nicht automatisch die Pflicht, eine Sondernutzung zu beantragen oder genehmigen zu lassen. Deshalb ist zusätzlich zu untersuchen, wie Verfahren insbesondere für geringfügige, wiederkehrende und standardisierte Nutzungen vereinfacht werden können.

Wo es rechtlich möglich ist, sollen unnötige Genehmigungspflichten und unverhältnismäßiger Prüfaufwand vermieden werden. Notwendige Anforderungen an Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und die freie Nutzung öffentlicher Wege bleiben dabei gewahrt.

Eine niedrigere Kostenbelastung und einfachere Verfahren können es für Gastronomiebetriebe und Einzelhändler attraktiver machen, ihre Angebote auf den öffentlichen Raum auszuweiten. Außensitzplätze, ansprechend gestaltete Bereiche vor Geschäften und eine stärkere Nutzung des Straßenraums können die Innenstadt beleben, ihre Aufenthaltsqualität erhöhen und zusätzliche Anreize für Einwohner und Besucher schaffen, sich dort aufzuhalten und einzukaufen.

Von einer solchen Entwicklung können nicht nur die unmittelbar betroffenen Betriebe profitieren. Mehr wirtschaftliche Aktivität und zusätzliche Umsätze können auch positive mittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Steuereinnahmen haben. Insbesondere mögliche Veränderungen bei den Gewerbesteuereinnahmen sind jedoch von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung abhängig und lassen sich im Voraus nicht verlässlich beziffern. Die Gebührenabschaffung ist daher als Maßnahme zur Entlastung der Betriebe und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Innenstadtentwicklung zu verstehen, nicht als Garantie für bestimmte Mehreinnahmen.

Da die verbleibende Sitzungsfolge im laufenden Jahr eine Aufhebung zum 1. Januar 2027 voraussichtlich nicht mehr ermöglicht, soll die Gebührenfreiheit rechtlich abgesichert und die Aufhebungssatzung zum nächstmöglichen zulässigen Zeitpunkt beschlossen werden. Eine erneute Erhebung von Sondernutzungsgebühren während des laufenden Aufhebungsverfahrens soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Stadt sollte die derzeitige Gebührenfreiheit deshalb zum Anlass nehmen, die Gebührenregelung dauerhaft abzuschaffen und die verbleibenden Sondernutzungsregeln auf ihre Notwendigkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen. Damit verbindet sie einen unmittelbaren Entlastungsschritt mit einer strukturellen Verbesserung der Verwaltungsverfahren und setzt ein Signal für eine lebendige Innenstadt und einen wirtschaftsfreundlichen Umgang mit den örtlichen Betrieben.